

I.

Reichsgesetzgebung.

A. Viehseuchengesetz

vom 26. Juni 1909.

(RGBl. S. 519.)

§ 1. Das nachstehende Gesetz¹ regelt das Verfahren zur Bekämpfung übertragbarer Viehseuchen, mit Ausnahme der Rinderpest².

Vieh im Sinne dieses Gesetzes sind alle nutzbaren Haustiere³ einschließlich der Hunde, der Katzen und des Geflügels sowie der Bienen⁴.

Schlachtvieh⁵ im Sinne dieses Gesetzes ist Vieh, von dem anzunehmen ist, daß es behufs Verwendung des Fleisches zum Genuß für Menschen alsbald geschlachtet werden soll.

Als verdächtige Tiere gelten im Sinne dieses Gesetzes:

Tiere, an denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer übertragbaren Seuche befürchten lassen (der Seuche verdächtige Tiere);

Tiere, an denen sich solche Erscheinungen zwar nicht zeigen, rücksichtlich deren jedoch die Vermutung vorliegt, daß sie den Ansteckungsstoff aufgenommen haben (der Ansteckung verdächtige Tiere).

¹ Die Ergänzungsgesetze vom 18. Juli 1928 und 10. Juli 1929 (s. Abschnitt I unter B und C, S. 53/54) sind in das Hauptgesetz hineingearbeitet worden und aus den lateinischen Lettern erkenntlich.

² Wegen der Bekämpfung der Rinderpest vgl. Abschnitt IV S. 433